

Satzung der Genossinnenschaft Schokofabrik eG

I. Firma und Sitz der Genossinnenschaft

§ 1

Firma und Sitz

Die Genossinnenschaft führt die Firma Genossinnenschaft Schokofabrik eG. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

II. Gegenstand der Genossinnenschaft

§ 2

Zweck und Gegenstand der Genossinnenschaft

1. Zweck und Ziel der Genossinnenschaft ist der Erhalt und Ausbau von Räumen, in erster Linie der Schokofabrik, für Personen, die in unserer Gesellschaft aufgrund ihrer Geschlechtsidentität benachteiligt werden. Darunter verstehen wir alle Frauen, Lesben, trans und inter sowie nicht-binäre Personen. Darunter verstehen wir nicht cis Männer, ungeachtet ihrer sexuellen Identität.
2. Der Zweck wird hauptsächlich realisiert durch günstige Mietkonditionen für juristische Personen der genannten Zielgruppe. Außerdem wird der Zweck umgesetzt durch die Förderung des gemeinschaftlichen Wohnens von Frauen, Lesben, trans, inter und nicht-binären Personen und ihrer alleinigen Verfügung über Wohnraum.
3. Die Genossinnenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtgenoss*innen ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 27 die Voraussetzungen.

III. Mitgliedschaft in der Genossinnenschaft

§ 3

Genoss*innen

Genoss*innen können werden

- a) Frauen als natürliche Personen sowie trans, inter und nicht-binäre Personen als natürliche Personen.
- b) Juristische Personen, deren Gesellschaft*erinnen, Mitglieder, Genoss*innen und geschäftsführende Organe ausschließlich Frauen, trans, inter und nicht-binäre Personen und Mädchen sind.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von den Bewerb*erinnen zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung in Textform, mit der diese auch ausdrücklich § 2 (1) anerkennen.

Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

§ 5

Eintrittsgeld

Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 50,- € zu zahlen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Tod,
- c) Übertragung des Geschäftsguthabens
- d) Auflösung oder Erlöschen eines Vereins
- e) Ausschluss

§ 7

Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Genoss*innen haben das Recht, durch Kündigung ihren Austritt aus der Genossinnenschaft zu erklären.
2. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 12 Monate vorher schriftlich erfolgen.
3. Die Genoss*innen haben ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Generalversammlung
 - a. eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossinnenschaft,
 - b. die Einführung der Verpflichtung der Genoss*innen zur Leistung von Nachschüssen,
 - c. eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
 - d. die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossinnenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.
4. Die Genoss*innen scheiden aus der Genossinnenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
5. Mit der Kündigung endet automatisch auch das Nutzungsverhältnis.

§ 8

Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Genoss*innen können mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, ihr Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf andere Genoss*innen übertragen und hierdurch aus der Genossinnenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die Erwerbenden bereits Genoss*innen sind oder Genoss*innen werden nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4.
2. Ist die ererbende Person nicht bereits Genoss*in, so muss die Mitgliedschaft erworben werden. Ist die ererbende Person bereits Genoss*in, so ist das Geschäftsguthaben der ausgeschiedenen Person ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
3. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat die ererbende Person entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

1. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, das demjenigen folgt, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erb*innen über. Mehrere Erb*innen können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch eine*n gemeinschaftliche*n Vertreter*in ausüben.
2. Ist ein*e Erb*in interessiert, die Mitgliedschaft fortzusetzen, gelten für sie die Bestimmungen der §§ 3 und 4.

§ 10

Ausschließung von Genoss*innen

1. Genoss*innen können zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a. wenn sie durch ein genossinnenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Genoss*innen schädigen oder zu schädigen versuchen,
 - b. wenn sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen,
 - c. wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - d. wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Den auszuschließenden Genoss*innen ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

2. Der Ausschließungsbeschluss ist den Ausgeschlossenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben können die Genoss*innen nicht mehr an der Genoss*innenversammlung teilnehmen.
3. Die Ausgeschlossenen können innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
4. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

5. Genoss*innen des Vorstands oder des Aufsichtsrats können erst ausgeschlossen werden, wenn die Genoss*innenversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 33 Abs. 1 h) beschlossen hat.

§ 11

Auseinandersetzung

1. Mit den Ausgeschiedenen hat sich die Genossinnenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende die Genoss*innen ausgeschieden sind, festgestellt wurde (§ 33 Abs. 1 b).
2. Die Ausgeschiedenen können lediglich ihr Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossinnenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben der ausscheidenden Genoss*innen (§ 16 Abs. 7). Die Genossinnenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen die ausgeschiedenen Genoss*innen zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossinnenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Genoss*innen für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren dieser Genoss*innen.
3. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossinnenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch die ausscheidenden Genoss*innen gegen ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Genossinnenschaft sind nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
4. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der Bilanz. Das Auseinandersetzungsguthaben ist den Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahrs, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen.

§ 12

Rechte der Genoss*innen

1. Die Genoss*innen üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossinnenschaft durch Beschlussfassung in der Genoss*innenversammlung aus.
2. Aus den Aufgaben der Genossinnenschaft ergibt sich insbesondere für alle Genoss*innen das Recht auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossinnenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossinnenschaft ihren Genoss*innen gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und gemäß der in § 27 aufgestellten Grundsätze.
3. Genoss*innen sind aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

- a. weitere Geschäftsanteile zu übernehmen,
- b. das Stimmrecht in der Genoss*innenversammlung auszuüben,
- c. in einer von 10% der Genoss*innen unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Genoss*innenversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits angekündigten Genoss*innenversammlung zu fordern,
- d. die Ernennung oder Abberufung von Liquidator*innen in einer von 10% der Genoss*innen unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu fordern,
- e. Auskunft in der Genoss*innenversammlung zu verlangen,
- f. am Bilanzgewinn der Genossinnenschaft teilzunehmen,
- g. das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf andere Genoss*innen zu übertragen,
- h. den Austritt aus der Genossinnenschaft zu erklären,
- i. weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 17 zu kündigen,
- j. die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,
- k. Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Genoss*innenversammlung zu nehmen sowie auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu fordern,
- l. die Genoss*innenliste einzusehen.

§ 13

Wohnliche Versorgung der Genoss*innen

- 1. Die Nutzung einer Genossinnenschaftswohnung sowie der Erwerb einer Wohnung in der Rechtsform des Wohneigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs- / Dienstleistungen in erster Linie Genoss*innen der Genossenschaft zu.
- 2. Ein Anspruch einzelner Genoss*innen kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.

§ 14

Überlassung von Wohnungen

- 1. Die Überlassung einer Genossinnenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht der Genoss*innen.
- 2. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossinnenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 15

Pflichten der Mitgliedschaft

1. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossinnenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a. Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16.
 - b. Teilnahme am Verlust (§ 40).
 - c. weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Genoss*innenversammlung nach Auflösung der Genossinnenschaft bei Genoss*innen, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
2. Genoss*innen, welche das Genossinnenschaftseigentum nutzen, sind verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossinnenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Genoss*innenversammlung beschließt.
3. Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossinnenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Genoss*innen angemessen zu berücksichtigen.

IV. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 16

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €.
2. Für die Mitgliedschaft sind Genoss*innen verpflichtet, 5 Anteile zu übernehmen.
3. Die Anzahl der zu übernehmenden weiteren Pflichtanteile für die Überlassung von Wohn- oder Gewerberäumen wird in der als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlage aufgeführt. Soweit Genoss*innen bereits weitere Anteile gemäß Absatz 4 gezeichnet haben, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.
4. Jeder Pflichtanteil ist sofort fällig. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Fall sofort nach Zulassung der Beteiligung 50,- € einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Quartals ab, sind weitere 50,- € einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Einzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.
5. Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Genoss*innen weitere Anteile übernehmen.

6. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 3 der Satzung.
7. Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich Genoss*innen beteiligen können, ist unbeschränkt, es sei denn die Genoss*innenversammlung entscheidet anders.
8. Die Einzahlung auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben der Genoss*innen.
9. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossinnenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch Genoss*innen gegen ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Genossinnenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

§ 17

Kündigung weiterer Anteile

1. Genoss*innen können die Beteiligung mit einem oder mehreren ihrer weiteren Geschäftsanteile i.S. von § 16 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit sie nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossinnenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet sind, oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von diesen Genoss*innen in Anspruch genommene Leistung der Genossinnenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 12 Monate vorher schriftlich erfolgen.
2. Genoss*innen, die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, können nur den Teil ihres Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 sinngemäß.

§ 18

Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Genoss*innen haben auch im Falle der Insolvenz der Genossinnenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

V. Organe der Genossinnenschaft

§ 19 Organe

1. Die Genossinnenschaft hat als Organe
 - a. den Vorstand,

- b. den Aufsichtsrat,
 - c. die Genoss*innenversammlung.
2. Vorstandspersonen und Aufsichtsrät*innen dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossinnenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossinnenschaft. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 20

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Genoss*innen sein.
2. Die Vorstandspersonen werden von der Genoss*innenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Genoss*innenversammlung widerrufen werden.
3. Der Aufsichtsrat kann Vorstandspersonen bis zur Entscheidung durch die Genoss*innenversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Aufsichtsrät*innen. Die Genoss*innenversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Vorstandspersonen ist in der Genoss*innenversammlung Gehör zu geben.
4. Das Auftrags- bzw. Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Die Vorstandspersonen können eine Vergütung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 21

Leitung und Vertretung der Genossinnenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossinnenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetze und Satzung festlegen.
2. Die Genossinnenschaft wird vertreten durch eine Vorstandsperson in Gemeinschaft mit einer anderen Vorstandsperson.
3. Vorstandspersonen zeichnen für die Genossinnenschaft, indem sie der Firma der Genossinnenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossinnenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer Vorstandsperson.

5. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandspersonen können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossinnenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als einer Vorstandsperson beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von zwei Vorstandspersonen zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jeder Vorstandsperson zu unterschreiben.
8. Die Vorstandspersonen sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Vorstandspersonen kein Stimmrecht.

§ 22

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandspersonen haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossinnenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. die Geschäfte entsprechend genossinnenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c. für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 36 ff. der Satzung zu sorgen,
 - d. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e. die Genoss*innenliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f. im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

3. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmungsplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
4. Vorstandspersonen, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossinnenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner*innen verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossinnenschaft angewandt haben.
5. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossinnenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Genoss*innenversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 23

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Genoss*innen. Die Genoss*innenversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Aufsichtsrät*innen müssen persönlich Genoss*innen der Genossinnenschaft sein.
2. Die Aufsichtsrät*innen werden von der Genoss*innenversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Genoss*innenversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsrät*innen gewählt werden, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsrät*innen sind durch die Genoss*innenversammlung abzuberufen und durch Wahl zu ersetzen.
3. Scheiden Aufsichtsrät*innen im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Genoss*innenversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Aufsichtsrät*innen. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Genoss*innenversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsrät*innen unter drei herabsinkt bzw. weniger als die Hälfte der von der Genoss*innenversammlung gewählten Aufsichtsrät*innen noch im Amt ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsduer ausgeschiedener Aufsichtsrät*innen.
4. Aufsichtsrät*innen können nicht zugleich Vorstandspersonen oder dauernde Vertreter*innen von Vorstandspersonen sein. Sie dürfen auch nicht als leitende Mitarbeiter*innen in einem Arbeitsverhältnis zur Genossinnenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Aufsichtsrät*innen zu Vertreter*innen von verhinderten Vorstandspersonen bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsrät*innen ausüben.

5. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
6. Alle Aufsichtsrät*innen hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes und den Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossinnenschaft gegenüber dem Vorstand (§ 20 Abs. 4).
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Genoss*innenversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
5. Die Genoss*innen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 25

Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsrät*innen haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Aufsichtsrät*innen einer Wohnungsgenossinnenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossinnenschaft sowie der Genoss*innen und Dritter, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen gilt gemäß § 41 Genossenschaftsgesetz für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsrät*innen § 34 Genossenschaftsgesetz sinngemäß.

§ 26

Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
3. Der Aufsichtsrat wird unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Aufsichtsrät*innen oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Genoss*innenversammlung gewählten Aufsichtsrät*innen an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn keine Aufsichtsrät*innen diesem Verfahren widersprechen.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Aufsichtsrät*innen zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.

§ 27

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung und getrennter Abstimmung über

- a) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnung und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- b) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- c) die Grundsätze für die Veräußerung von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, anderen Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- d) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- e) die Grundsätze für Nichtgenoss*innengeschäfte,
- f) die Beteiligungen,
- g) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,

- h) die Einstellungen in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes (§ 37 Abs.2),
- i) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Genoss*innenversammlung.

§ 28

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von der amtierenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet die vorsitzende Aufsichtsrät*in oder ihre* Stellvertret*erin. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuberufen.
2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind von dem*der verantwortlichen Aufsichtsrät*in Niederschriften anzufertigen, die von dem*der jeweiligen Protokollant*in, einer weiteren Person aus dem Aufsichtsrat und einer Person aus dem Vorstand zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 29

Stimmrecht in der Genoss*innenversammlung

1. In der Genoss*innenversammlung hat jede*r Genoss*in eine Stimme. Das Stimmrecht soll persönlich ausgeübt werden.
2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen ausgeübt.
3. Genoss*innen oder ihre gesetzlichen Vertreter*innen können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Bevollmächtigte können nicht mehr als je zwei Genoss*innen vertreten.
4. Niemand kann für sich oder andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob eine der beiden Personen zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossinnenschaft gegen eine der beiden Personen einen Anspruch geltend machen soll.

§ 30

Genoss*innenversammlung

1. Die ordentliche Genoss*innenversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Genoss*innenversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie die Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Genoss*innenversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
3. Außerordentliche Genoss*innenversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossinnenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossinnenschaft für notwendig hält.

§ 31

Einberufung der Genoss*innenversammlung

1. Die Genoss*innenversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrat einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Genoss*innenversammlung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Einladung zur Genoss*innenversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Genossinnen zugegangene textförmliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand, falls dieser die Genoss*innenversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Genoss*innenversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Genoss*innenversammlung nicht mitgezählt.
3. Die Genoss*innenversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Genoss*innen dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen. Fordern 10% der Genoss*innen rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Genoss*innenversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Genoss*innenversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens fünf Tage vor der Genoss*innenversammlung beim Aufsichtsrat eintreffen und spätestens drei Tage vor der Genoss*innenversammlung den Genoss*innen in schriftlicher Form mitgeteilt wurden. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der

Genoss*innenversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Genoss*innenversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 32

Leitung der Genoss*innenversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Genoss*innenversammlung hat die vorsitzende Person des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung ein*e Stellvertreter*in. Ist der Aufsichtsrat verhindert, so hat eine Vorstandsperson die Versammlung zu leiten. Die Versammlungsleitung ernennt eine*n Schriftführer*in sowie die Stimmenzähler*innen.
2. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen der Versammlungsleitung durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Genoss*innenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen – als abgelehnt.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Vorstand erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnen die Wahlberechtigten auf ihrem Stimmzettel die Bewerber*innen, die sie wählen wollen. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsrät*innen bzw. Vorstandspersonen zu wählen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber*innen im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Versammlungsleitung zu ziehende Los. Die gewählte Person hat unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.
5. Über die Beschlüsse der Genoss*innenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen der Versammlungsleitung sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und den anwesenden Vorstandspersonen zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder

vertretenen Genoss*innen mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen. Allen Genoss*innen ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossinnenschaft aufzubewahren.

§ 33

Zuständigkeit der Genoss*innenversammlung

1. Die Genoss*innenversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
 - c. die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d. die Deckung des Bilanzverlustes,
 - e. die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g. Wahl der Genossinnen des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - h. Widerruf der Bestellung von Genossinnen des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - i. fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandspersonen,
 - j. Ausschluss von Vorstandspersonen und Aufsichtsrät*innen,
 - k. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstandspersonen und Aufsichtsrät*innen wegen ihrer Organstellung,
 - l. Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
 - m. die Umwandlung der Genossinnenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - n. die Auflösung der Genossinnenschaft,
2. Die Genoss*innenversammlung berät über
 - a. den Bericht des Aufsichtsrates,
 - b. den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz; gegebenenfalls beschließt die Genoss*innenversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

§ 34

Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Genoss*innenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
2. Beschlüsse der Genoss*innenversammlung über
 - a. den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandspersonen sowie die Abberufung von Aufsichtsrät*innen,
 - b. die Änderung der Satzung,
 - c. die Umwandlung der Genossinnenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - d. die Auflösung der Genossinnenschaft,bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die in (2) a – d genannten Punkte können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Genoss*innen anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach vier Wochen eine weitere Genoss*innenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Genoss*innen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Genoss*innen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossinnenschaft oder zur Leistung von Sachen und Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 90% der abgegebenen Stimmen.

§ 35

Auskunftsrecht

1. Allen Genoss*innen ist auf Verlangen in der Genoss*innenversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossinnenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
2. Wird Genoss*innen eine Auskunft verweigert, so kann verlangt werden, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VI. Rechnungslegung

§ 36

Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Genossinnenschaft in das Genossenschaftsregister bis zum 31.12.2004.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossinnenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind in dreifacher Form und einem Durchschlag anzuwenden.
4. Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Genoss*innenversammlung zuzuleiten.

§ 37

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

1. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Genoss*innenversammlung in der Geschäftsstelle der Genossinnenschaft zur Einsicht der Genoss*innen auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Genoss*innenversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 38 Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten

erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

3. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 39

Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn kann unter die Genoss*innen als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden.
2. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
3. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben gutgeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 40

Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Genoss*innenversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

VIII. Bekanntmachungen

§ 41

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossinnenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 21 Abs. 2 und 3 von zwei Vorstandspersonen zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden von einer Person des Aufsichtsrates unterzeichnet.
2. Bekanntmachungen werden im Tagesspiegel veröffentlicht, soweit sich aus § 31 Abs. 2 nichts anderes ergibt.

IX. Prüfung der Genossinnenschaft, Prüfungsverband

§ 42

Prüfung

1. Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossinnenschaft einschließlich der Führung der Genoss*innenliste für jedes Geschäftsjahr bzw. bei einer Bilanzsumme bis 2 Mio. Euro jedes zweite Jahr zu prüfen.
2. Der Vorstand der Genossinnenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
3. Der Vorstand der Genossinnenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
4. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossinnenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
5. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Genoss*innenversammlung der Genossinnenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Genoss*innenversammlungen fristgerecht einzuladen.

X. Auflösung und Abwicklung

§ 43

Auflösung

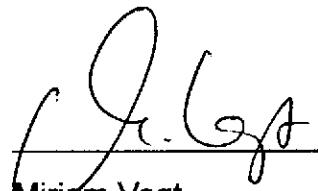
1. Die Genossinnenschaft wird aufgelöst durch
 - a. Beschluss der Genoss*innenversammlung,
 - b. Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - c. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genoss*innen weniger als sieben beträgt,
 - d. durch die übrigen, im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Diese Satzung ist durch die Gründungsversammlung vom 16.12.2003 beschlossen worden.

Die Satzung ist am 01.12.2015 und erneut am 15.10.2025 geändert worden.

Vermerk gem. § 16 Abs. 5 GenG: Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Satzung gem. § 16 Abs. 5 Satz 2 GenG zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 04.11.2025



Miriam Vogt



Dr. Christine Rudolf